



Anhang zu Traktandum 5

Totalrevidiertes Reglement über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (Nr. 11.300)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt auf § 8 Absatz 1 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 (BSG BL; SGS 731) und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180), beschliesst:

A Allgemeines

§ 1 Zweck

¹Dieses Reglement regelt die Rechtsgrundlage für die Vorbereitung und die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt und der Sach- und Kulturgüter bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.

B Behörden

§ 2 Gemeinderat

¹Der Bevölkerungsschutz der Einwohnergemeinde Muttenz untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

²Soweit die Gemeinde aufgrund der kantonalen Gesetzgebung für die Vorsorgeplanung, die Vorhalteleistungen sowie für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen verantwortlich ist, nimmt der Gemeinderat die strategische Führung wahr.

³Die Koordination und administrative Führung der Organe des Bevölkerungsschutzes im Rahmen der Vorbereitung obliegt im Auftrag des Gemeinderates der Abteilung

Sicherheit der Einwohnergemeinde Muttenz.

⁴Der Gemeinderat wird von der Sicherheits- und Umweltkommission (SUK) in strategischen Fragen und gemäss deren Reglement in seinen Aufgaben unterstützt.

⁵Er wählt die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes.

⁶Er regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

C Bevölkerungsschutz

§ 3 Zusammensetzung des Gemeindeführungsstabes

¹Der Gemeindeführungsstab setzt sich zusammen aus:

- a. der Stabschefin / dem Stabschef;
- b. der Stabschef Stellvertreterin / Stellvertreter;
- c. der AdjutantIn / dem Adjutanten;
- d. der Chefin / dem Chef Lage;
- e. der Verbindungsperson Front;
- f. der Vertreterin / dem Vertreter Kommunikation;
- g. der Vertreterin / dem Vertreter Adjutantur;
- h. der Vertreterin / dem Vertreter Polizei;
- i. der Vertreterin / dem Vertreter Feuerwehr;
- j. der Vertreterin / dem Vertreter Gesundheitswesen;
- k. der Vertreterin / dem Vertreter Zivilschutz;
- l. der Vertreterin / dem Vertreter technische Betriebe;
- m. der Vertreterin / dem Vertreter der Verwaltung;
- n. weiteren vom Gemeinderat gewählten Personen.

²Der Gemeinderat bestimmt das für die Leitung der wirtschaftlichen Landesversorgung zuständige Mitglied.

³Im Einsatz ist dem Gemeindeführungsstab die Führungsunterstützung der Zivilschutzorganisation RHEIN (ZSO RHEIN) direkt zur Zusammenarbeit unterstellt.

⁴Der Gemeinderat legt die Aufgaben der Mitglieder des Führungsstabes in der Verordnung fest.

§ 4 Die Stabschefin / der Stabschef

¹Die Stabschefin / der Stabschef leitet den Gemeindeführungsstab und den rückwärtigen Führungsstandort.

²Die Stabschefin / der Stabschef stellt die Einsatzbereitschaft des Gemeindeführungsstabes sicher.

§ 5 Einsatzmittel des Gemeindeführungsstabes

¹Dem Gemeindeführungsstab stehen folgende personelle und materielle Mittel zur Verfügung:

- a. die operativen Mittel der Partner im Bevölkerungsschutz wie Feuerwehr, Zivilschutzkompanie, Gemeindepolizei;
- b. aufgebote Spezialistinnen und Spezialisten;
- c. Gemeindegewerke;
- d. Vereine und Organisationen, mit denen Leistungsvereinbarungen für besondere und ausserordentliche Lagen abgeschlossen worden sind;
- e. freiwillige Helferinnen und Helfer.

§ 6 Weiterbildung

¹Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes sind verpflichtet, den Aufgeboten des zuständigen kantonalen Amtes und der Gemeinde für Weiterbildungskurse Folge zu leisten.

²Der Gemeinderat legt die Weiterbildungspflichten der Mitglieder des Führungsstabes in der Verordnung fest.

§ 7 Entschädigung und Versicherung

¹Die Entschädigung der Mitglieder des Gemeindeführungsstabes richtet sich nach dem Behördenreglement der Einwohnergemeinde Muttenz bzw. bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung nach dem Personalreglement.

²Die Einwohnergemeinde Muttenz versichert die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes gegen Unfall und Haftpflicht.

§ 8 Aufgebot des Gemeindeführungsstabes

¹Der Gemeinderat ist für das Aufgebot des Gemeindeführungsstabes zuständig.

²Er kann die Stabschefin respektive den Stabschef, die Einsatzleiterin respektive den Einsatzleiter der Stützpunktfeuerwehr Muttenz oder die Leiterin respektive den Leiter der Abteilung Sicherheit in der Verordnung zum Aufgebot ermächtigen.

§ 9 Alarmierung und Information

¹Der Gemeinderat regelt die Alarmierung der Gemeindebehörden, des Gemeindeführungsstabes und



der Einsatzkräfte in der Verordnung.
²Er regelt die Informationsführung bei kommunalen Ereignissen für die Bevölkerung, die Gemeindebehörden, den Gemeindeführungstab und die Einsatzkräfte in der Verordnung.

D. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten
 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft, nachdem es durch die Sicherheitsdirektion des Kan-

tons Basel-Landschaft genehmigt worden ist.
 Muttenz, 17. Oktober 2024
 Im Namen der Gemeindeversammlung
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann
Der Verwalter: Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17.10.2024, in Kraft ab 1.1.2025. Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ...

Synopse

bisheriges Reglement	neues Reglement	Bemerkungen
<p>Reglement über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz</p> <p>Alle im vorliegenden Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.</p> <p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde von Muttenz, gestützt auf die gültigen Bundes- und kantonalen Gesetzgebungen und Verordnungen und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970, beschliesst:</p> <p>A. Allgemeines</p> <p>§ 1 Zweck Dieses Reglement bildet die Rechtsgrundlage für die Vorbereitung und die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt und der Sach- und Kulturgüter bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.</p> <p>B Behörden</p> <p>§ 2 Gemeinderat ¹Der gesamte Bevölkerungs- und Zivilschutz der Gemeinde untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. ²Soweit die Gemeinde aufgrund der kantonalen Gesetzgebung für die Bewältigung der Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen verantwortlich ist, nimmt der Gemeinderat die politische Führung wahr. ³Die Koordination und administrative Führung der Organe des Bevölkerungsschutzes im Rahmen der Vorbereitung obliegt im Auftrag des Gemeinderates der Abteilung Sicherheit der Allgemeinen Verwaltung. ⁴Der Gemeinderat wird von der Sicherheits- und Umweltkommission (SUK) in strategischen Fragen und gemäss deren Reglement in seinen Aufgaben unterstützt. ⁵Er wählt die Mitglieder des Gemeindeführungstabes. ⁶Er wählt den Kommandanten der Zivilschutzkompanie (Kdt ZS Kp) und dessen Stellvertreter sowie die Offiziere, den Feldweibel und den Fourier. ⁷Er regelt die Fremdvermietung und -nutzung von Zivilschutzanlagen und Zivilschutzmaterial in Absprache mit dem Kdt ZS Kp und der Abteilung Sicherheit der Allgemeinen Verwaltung. ⁸Er erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>	<p>Reglement über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz</p> <p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt auf § 8 Absatz 1 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 (BSG BL; SGS 731) und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180), beschliesst:</p> <p>A Allgemeines</p> <p>§ 1 Zweck ¹Dieses Reglement regelt die Rechtsgrundlage für die Vorbereitung und die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt und der Sach- und Kulturgüter bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.</p> <p>B Behörden</p> <p>§ 2 Gemeinderat ¹Der Bevölkerungsschutz der Einwohnergemeinde Muttenz untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. ²Soweit die Gemeinde aufgrund der kantonalen Gesetzgebung für die Vorsorgeplanung, die Vorhalteleistungen sowie für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen verantwortlich ist, nimmt der Gemeinderat die strategische Führung wahr. ³Die Koordination und administrative Führung der Organe des Bevölkerungsschutzes im Rahmen der Vorbereitung obliegt im Auftrag des Gemeinderates der Abteilung Sicherheit der Einwohnergemeinde Muttenz. ⁴Der Gemeinderat wird von der Sicherheits- und Umweltkommission (SUK) in strategischen Fragen und gemäss deren Reglement in seinen Aufgaben unterstützt. ⁵Er wählt die Mitglieder des Gemeindeführungstabes. ⁶Er regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	<p>Anpassung aufgrund der Bildung des Zweckverbands</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Anpassung an das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (SGS 731)</p>



bisheriges Reglement	neues Reglement	Bemerkungen
<h2>C. Bevölkerungsschutz</h2>	<h2>C Bevölkerungsschutz</h2>	
<h3>§ 3 Zusammensetzung des Gemeindeführungstabes</h3>	<h3>§ 3 Zusammensetzung des Gemeindeführungstabes</h3>	
<p>¹Der Gemeindeführungstab setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Stabschef; dem Leiter Sicherheit der Allgemeinen Verwaltung; dem Vertreter des Gemeinderates; dem Bauverwalter oder dessen Stellvertreter; dem Gemeindeverwalter oder dessen Stellvertreter; dem Vertreter Ereignisdienste; dem Vertreter Zivilschutz; weiteren vom Gemeinderat gewählten Personen. 	<p>¹Der Gemeindeführungstab setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Stabschefin / dem Stabschef; der Stabschef Stellvertreterin / Stellvertreter; der AdjutantIn / dem Adjutanten; der Chefin / dem Chef Lage; der Verbindungsperson Front; der Vertreterin / dem Vertreter Kommunikation; der Vertreterin / dem Vertreter Adjutantur; der Vertreterin / dem Vertreter Polizei; der Vertreterin / dem Vertreter Feuerwehr; der Vertreterin / dem Vertreter Gesundheitswesen; der Vertreterin / dem Vertreter Zivilschutz; der Vertreterin / dem Vertreter technische Betriebe; der Vertreterin / dem Vertreter der Verwaltung; weiteren vom Gemeinderat gewählten Personen. 	<p>Anpassung im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Stabs</p>
<p>²Ein ständiges Mitglied übernimmt die Funktion des Stabschef Stellvertreter.</p>	<p>²Der Gemeinderat bestimmt das für die Leitung der wirtschaftlichen Landesversorgung zuständige Mitglied.</p>	
<p>³Ein ständiges Mitglied übernimmt die Leitung der wirtschaftlichen Landesversorgung.</p>	<p>³Im Einsatz ist dem Gemeindeführungstab die Führungsunterstützung der Zivilschutzorganisation RHEIN (ZSO RHEIN) direkt zur Zusammenarbeit unterstellt.</p>	<p>Anpassung aufgrund der Bildung des Zweckverbands</p>
<p>⁴Im Einsatz ist dem Gemeindeführungstab die Führungs-Unterstützung der ZSKp direkt zur Zusammenarbeit zugewiesen.</p>	<p>⁴Der Gemeinderat legt die Aufgaben der Mitglieder des Führungsstabs in der Verordnung fest.</p>	
<p>⁵Die detaillierten Aufgaben der Stabsmitglieder werden im Pflichtenheft festgelegt.</p>	<h3>§ 4 Die Stabschefin / der Stabschef</h3>	
<p>¹Der Stabschef leitet den Gemeindeführungstab und den rückwärtigen Führungsstandort.</p>	<p>¹Die Stabschefin / der Stabschef leitet den Gemeindeführungstab und den rückwärtigen Führungsstandort.</p>	
<p>²Der Stabschef stellt die Einsatzbereitschaft des Gemeindeführungstabes sicher.</p>	<p>²Die Stabschefin / der Stabschef stellt die Einsatzbereitschaft des Gemeindeführungstabes sicher.</p>	
<h3>§ 5 Einsatzmittel des Gemeindeführungstabes</h3>	<h3>§ 5 Einsatzmittel des Gemeindeführungstabes</h3>	
<p>Dem Gemeindeführungstab stehen folgende personelle und materielle Mittel zur Verfügung:</p>	<p>¹Dem Gemeindeführungstab stehen folgende personelle und materielle Mittel zur Verfügung:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> Die operativen Mittel der Partner im Bevölkerungsschutz wie Feuerwehr, Zivilschutzkompanie, Polizei und Sanität; Aufgebotene Spezialisten; Gemeindewerke; Vereine und Organisationen, mit denen Leistungsvereinbarungen für besondere und ausserordentliche Lagen abgeschlossen worden sind; Freiwillige Helfer. 	<ol style="list-style-type: none"> die operativen Mittel der Partner im Bevölkerungsschutz wie Feuerwehr, Zivilschutzkompanie, Gemeindepolizei; aufgebotene Spezialistinnen und Spezialisten; Gemeindewerke; Vereine und Organisationen, mit denen Leistungsvereinbarungen für besondere und ausserordentliche Lagen abgeschlossen worden sind; freiwillige Helferinnen und Helfer. 	
<h3>§ 6 Weiterbildung</h3>	<h3>§ 6 Weiterbildung</h3>	
<p>¹Die Mitglieder des Gemeindeführungstabes sind verpflichtet, den Aufgeboten des zuständigen kantonalen Amtes und der Gemeinde für Weiterbildungskurse Folge zu leisten.</p>	<p>¹Die Mitglieder des Gemeindeführungstabes sind verpflichtet, den Aufgeboten des zuständigen kantonalen Amtes und der Gemeinde für Weiterbildungskurse Folge zu leisten.</p>	
<p>²Details werden in der Verordnung geregelt.</p>	<p>²Der Gemeinderat legt die Weiterbildungspflichten der Mitglieder des Führungsstabs in der Verordnung fest.</p>	
<h3>§ 7 Entschädigung und Versicherung</h3>	<h3>§ 7 Entschädigung und Versicherung</h3>	
<p>Der Gemeinderat regelt die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeindeführungstabes in der Verordnung und versichert sie gegen Unfall und Haftpflicht.</p>	<p>¹Die Entschädigung der Mitglieder des Gemeindeführungstabes richtet sich nach dem Behördenreglement der Einwohnergemeinde Muttenz bzw. bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung nach dem Personalreglement.</p>	
	<p>²Die Einwohnergemeinde Muttenz versichert die Mitglieder des Gemeindeführungstabes gegen Unfall und Haftpflicht.</p>	



bisheriges Reglement	neues Reglement	Bemerkungen
<p>§ 8 Aufgebotskompetenzen Der Gemeinderat kann seine Aufgebotskompetenz über den Gemeindeführungsstab, die ZS Kp und die übrigen gemeindeeigenen Dienste im Voraus dem Stabschef, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Kdt ZS Kp, dem Leiter Sicherheit oder weiteren, im Voraus bestimmten Personen übertragen.</p>	<p>§ 8 Aufgebot des Gemeindeführungsstabs ¹Der Gemeinderat ist für das Aufgebot des Gemeindeführungsstabes zuständig. ²Er kann die Stabschefin respektive den Stabschef, die Einsatzleiterin respektive den Einsatzleiter der Stützpunktfeuerwehr Muttenz oder die Leiterin respektive den Leiter der Abteilung Sicherheit in der Verordnung zum Aufgebot ermächtigen.</p>	
<p>§ 9 Alarmierung und Information ¹Die Alarmierung der Behörden, des Gemeindeführungsstabes und der Einsatzkräfte wird in der Verordnung geregelt. ²Für kommunale Ereignisse regelt der Gemeinderat die Informationsführung für die Bevölkerung, die Behörden, den Gemeindeführungsstab und die Einsatzkräfte in der Verordnung.</p>	<p>§ 9 Alarmierung und Information ¹Der Gemeinderat regelt die Alarmierung der Gemeindebehörden, des Gemeindeführungsstabes und der Einsatzkräfte in der Verordnung. ²Er regelt die Informationsführung bei kommunalen Ereignissen für die Bevölkerung, die Gemeindebehörden, den Gemeindeführungsstab und die Einsatzkräfte in der Verordnung.</p>	
<p>D. Zivilschutz I. Führung und Organisation</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Anpassung aufgrund der Bildung des Zweckverbands</p>
<p>§ 10 Zivilschutzkommando ¹Das ZS Kdo besteht aus dem Kdt ZS Kp und seinen Stellvertretern. ²Der Kdt ZS Kp trägt im Auftrag des Gemeinderates die Verantwortung für den gesamten Zivilschutz. ³Das ZS Kdo wird von der Zivilschutzstelle und dem technischen Mitarbeiter/Gerätewart der Abteilung Sicherheit gemäss deren Pflichtenheften und Stellenbeschrieben sowie den Vorschriften des Bundes und des Kantons unterstützt. ⁴Die Aufgaben des ZS Kdo sind in der Verordnung festgelegt.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p>§ 11 Kader ¹Die Aufgaben des Kaders werden im Pflichtenheft festgelegt. ²Die Voraussetzungen für die Wahl in das Kader sind in der Verordnung festgehalten.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Anpassung aufgrund der Bildung des Zweckverbands</p>
<p>§ 12 Weiterbildung ¹Die Kaderweiterbildung auf kommunaler Ebene ist Sache des Kp Kdt. Er kann dazu Spezialisten der Partnerorganisationen oder Sachverständige beiziehen. ²Die Mannschaft wird in der Regel durch die Kader weitergebildet. Über Ausnahmen entscheidet der Kp Kdt.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Anpassung aufgrund der Bildung des Zweckverbands</p>
<p>§ 13 Aufgebote Allfällige Änderungen zu den schriftlichen Aufgeboten oder den öffentlich angeschlagenen Kurstableaus werden persönlich und schriftlich angezeigt.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Anpassung aufgrund der Bildung des Zweckverbands</p>
<p>§ 14 Dienstverschiebung und Urlaub ¹Entsprechende Gesuche sind dem ZS Kdo einzureichen. Das Gesuch ist vom AdZS persönlich zu verfassen und zu begründen. Entsprechende Bestätigungen (z. B. des Arbeitgebers) können beigelegt werden. ²Bei Krankheit und Unfall haben reisefähige Einrückungspflichtige einzurücken und sich bei der ärztlichen Eintrittsbefragung zu melden. Nicht reisefähige Einrückungspflichtige haben der Zivilschutzstelle bis spätestens 24 Std. nach Dienstanlassbeginn ein ärztliches Zeugnis einzureichen.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Anpassung aufgrund der Bildung des Zweckverbands</p>



bisheriges Reglement	neues Reglement	Bemerkungen
<p>§ 15 Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft Der Gemeinderat entscheidet in Absprache mit dem Kdt ZS Kp, ob er Gesuche für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft zur Bewilligung an das zuständige kantonale Amt weiterleitet.</p>	<i>aufgehoben</i>	Anpassung aufgrund der Bildung des Zweckverbands
<p>§ 16 Einsatzkosten Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft gemäss Vorschriften des Bundes und des Kantons werden in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.</p>	<i>aufgehoben</i>	Anpassung aufgrund der Bildung des Zweckverbands
<p>§ 17 Entschädigungen ¹Die Angehörigen der Zivilschutzkompanie werden für Tätigkeiten, welche nicht als Dienstage abgerechnet werden, besonders entschädigt. ²Die Entschädigungstarife werden in der Verordnung festgehalten.</p>	<i>aufgehoben</i>	Anpassung aufgrund der Bildung des Zweckverbands
<p>II. Ausrüstung, Material und Schutzbauten</p>	<i>aufgehoben</i>	Anpassung aufgrund der Bildung des Zweckverbands
<p>§ 18 Persönliche Ausrüstung ¹Sämtliche Dienste werden grundsätzlich in dem von der Gemeinde abgegebenen Arbeitskleid geleistet. Über Ausnahmen entscheidet der Kdt ZS Kp. ²Die AdZS sind zum sorgfältigen Unterhalt der gefassten Kleidung und Ausrüstung verpflichtet. Sie haften für Beschädigungen und Verluste, die auf ihr eigenes Verschulden zurückzuführen sind. ³Bei einem Austritt aus der ZS Kp sind Bekleidung, Ausrüstung und Reglemente in gepflegtem und sauberem Zustand zurückzugeben.</p>	<i>aufgehoben</i>	Anpassung aufgrund der Bildung des Zweckverbands
<p>§ 19 Material ¹Für Effekten, Geräte und Werkzeuge, die durch Nachlässigkeit verloren gehen, fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt werden, haftet der Fehlbare. ²Temporäre Vermietung von ZS Material an Dritte ist möglich. Details regelt die Verordnung.</p>	<i>aufgehoben</i>	Anpassung aufgrund der Bildung des Zweckverbands
<p>§ 20 Zivilschutzfremde Nutzung von Anlagen ¹Zivilschutzanlagen können grundsätzlich an Vereine, Organisationen etc. gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Priorität haben jedoch in jedem Fall der Zivilschutz und dessen Partnerorganisationen. ²Eine allfällige sofortige Räumung muss jederzeit gewährleistet sein. ³Die Kompetenz zur Anordnung einer sofortigen Räumung liegt, im Ereignisfall, beim Kdt ZS Kp oder dessen Stellvertreter. Über eine Räumung aus anderen Gründen entscheidet der Gemeinderat. ⁴Details regelt die Verordnung.</p>	<i>aufgehoben</i>	Anpassung aufgrund der Bildung des Zweckverbands
<p>E. Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 21 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2006 in Kraft, nachdem es durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden ist.</p>	<p>D. Schlussbestimmungen</p>	
	<p>§ 10 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft, nachdem es durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden ist.</p>	